



**Erste Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
der Stadt Bad Windsheim**

Vom 29. Mai 2001

Auf Grund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erläßt die Stadt Bad Windsheim folgende Satzung:

**§ 1
Änderung einer Satzung**

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Bad Windsheim vom 09. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Grabgebühr**

(1) Die Gebühr für das Nutzungsrecht an der Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit beträgt bis 31. Dezember 2001 für

1. Einzelgräber (für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	115,-- DM
2. Einzelgräber (für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr)	515,-- DM
3. Familiengräber	1030,-- DM
4. Urnengräber	130,-- DM

(2) Die Gebühr für das Nutzungsrecht an der Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit beträgt ab 01. Januar 2002 für

1. Einzelgräber (für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	60,-- EUR
2. Einzelgräber (für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr)	265,-- EUR
3. Familiengräber	530,-- EUR
4. Urnengräber	70,-- EUR

(3) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einem belegten Einzel- oder Familiengrab beträgt bis 31. Dezember 2001 50,-- DM und ab 01. Januar 2002 25 EUR.

(4) Für die Verlängerung der Nutzungsrechte wird eine Gebühr erhoben, die dem Anteil der weiteren Nutzungsjahre an der regulären Ruhezeit entspricht.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Für die Benützung des Leichenhauses werden bis 31. Dezember 2001 folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Benützung der Leichenhalle (je Leiche und angefangene 24 Stunden), | 90,-- DM |
| mindestens jedoch | 180,-- DM |
| 2. Aufbewahrung einer Urne (je Urne und angefangene Woche) | 50,-- DM |

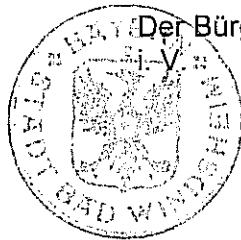
(2) Für die Benützung des Leichenhauses werden ab 01. Januar 2002 folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Benützung der Leichenhalle (je Leiche und angefangene 24 Stunden), | 46,-- EUR |
| mindestens jedoch | 92,-- EUR |
| 2. Aufbewahrung einer Urne (je Urne und angefangene Woche) | 25,-- EUR |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Windsheim, 29. Mai 2001



Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim


Gerhard Gerhäuser
Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Stadt Bad Windsheim hat eine

**Erste Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
der Stadt Bad Windsheim
Vom 29. Mai 2001**

beschlossen.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie liegt in der Verwaltung der Stadt (Zimmer 7 - Bürgermeisteramt) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Bad Windsheim, 29. Mai 2001
STADT BAD WINDSHEIM


Gerhäuser
Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

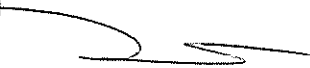
Die Niederlegung und Bekanntmachung der

**Ersten Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
der Stadt Bad Windsheim
Vom 29. Mai 2001**

erfolgte am 29. Mai 2001.

Ausgehängt am: 2001-05-29
Abgenommen am: 13 JUNI 2001

Bad Windsheim, 13 JUNI 2001
STADT BAD WINDSHEIM


Dingfelder
Verw.-Oberamtsrat